

# RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Soweit die Arbeitgeberin (in ihrer Beschwerde) auf 11 namentlich genannte, bei der "Apothekerkammer" vorgemerkte Bewerber hinweist, die alle aus verschiedenen Gründen für den in Frage stehenden Arbeitsplatz ("Apothekenhelferanlernling") nicht in Frage kämen, so reicht dies nicht zur Widerlegung der Feststellung der Berufungsbehörde aus, es stünden beim Arbeitsamt nach der Reihenfolge des § 4b AuslBG Ersatzarbeitskräfte für die von der Arbeitgeberin zu besetzende Arbeitsstelle zur Verfügung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090044.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)